



GEMEINDE OBERSIGGENTHAL

BENUTZUNGSREGLEMENT

FÜR

ÖFFENTLICHE

ANLAGEN UND GEBÄUDE

OBERSTUFENSCHULZENTRUM
SCHULZENTRUM UNTERBODEN
SCHULHAUS BACHMATT

Hinweis:

Es bestehen die folgenden weiteren Benutzungsreglemente:

- > Sporthalle Obersiggenthal
- > Gemeindesaal Obersiggenthal

Ausgabe 2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck / Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Betriebliche Bestimmungen	5
2.1	Allgemeiner Betrieb	5
2.2	Benutzung Schulanlagen	7
2.3	Turn- und Sportbetrieb Turnhallen	7
2.4	Benutzung Turnhallen für Veranstaltungen	8
2.5	Benutzung Aussenanlagen	9
3.	Bewilligungsverfahren für die Benutzung	9
4.	Benutzungsgebühren	9
5.	Schlussbestimmungen	10
Anhang 1: Gebührenordnung: Turnhallen und Spielwiesen OSOS und Unterboden		12
Anhang 2: Gebührenordnung: Raumangebot OSOS, Unterboden und Bachmatt ohne Turnhallen		13

1. Zweck / Allgemeine Bestimmungen

1.1 Dieses Reglement findet Anwendung auf die Freizeitnutzung folgender öffentlicher Anlagen und Gebäude:

- > Oberstufenschulzentrum inkl. Turnhallen und Aussenplätze
- > Schulzentrum Unterboden inkl. Turnhallen und Aussenplätze
- > Schulhaus Bachmatt inkl. Aussenplätze

1.2 Die Schulbauten und Schulanlagen müssen einen reibungslosen Schulbetrieb gewährleisten und in erster Linie diesem dienen. Die Schule geniesst bei der Vergabe der Räumlichkeiten auch ausserhalb der eigentlichen Schulzeiten Vorrang.

1.3 Soweit die Anlagen und Räumlichkeiten nicht von den Schulen inkl. Schulsport, für Gemeindezwecke oder für den Unterhalt und die Reinigung beansprucht werden, stehen sie ortsansässigen und auswärtigen Interessenten zur Benutzung zur Verfügung. Dabei geniessen ortsansässige Vereine Vorrang.

1.4 Gemäss § 71, lit. e Schulgesetz entscheidet die Schulpflege im Einvernehmen mit dem Gemeinderat über die Verwendung der Schulräume.

Der Gemeinderat erlässt das Benutzungsreglement, die Gebührenordnung und entscheidet über Beschwerden. Er kann darüberhinaus Sonderregelungen treffen.

Mit der Vermietung der Räumlichkeiten ist die Bauverwaltung beauftragt.

Die Schulleitung ist über sämtliche Vergaben zu informieren und hat das Recht, Auflagen und Bedingungen für die jeweilige Benutzung zu erlassen.

1.5 Das Angebot der verschiedenen Anlagen und Räumlichkeiten kann aus dem Anhang 1 entnommen werden.

Der PC-Raum und die Labors im OSOS sowie alle Klassenzimmer stehen grundsätzlich nicht zur Vermietung zur Verfügung. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Schulleitung.

- 1.6 Die Anlagen und Räumlichkeiten können zu folgenden Tageszeiten genutzt werden:
- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| > Montag bis Freitag: | 19.00 bis 22.30 Uhr |
| Mittwoch | ab 14.00 Uhr |
| > Wochenende: | Samstag, ab 07.00 Uhr |
| | Sonntag 22.30 Uhr |

Die Schulhäuser und Turnhallen werden spätestens um 22.30 Uhr durch die Verantwortlichen der Vereine geschlossen.

- 1.7 Bei besonderen Veranstaltungen oder gesellschaftlichen Anlässen können die Räumlichkeiten mit Genehmigung der Bauverwaltung auch länger genutzt werden.

- 1.8 An den ortsüblichen Feiertagen und teilweise während den Schulferien bleiben die Anlagen geschlossen.

Die Schliessungszeiten während der Ferien werden rechtzeitig von den Hauswarten in den öffentlichen Gebäuden publiziert.

Für die Turnhallen Oberstufenschulzentrum und Schulzentrum Unterboden gilt die Regelung, dass in gegenseitiger Absprache zwischen den Hauswarten diese Hallen während den Sport- und Herbstferien abwechslungsweise eine Woche offengehalten werden.

- 1.9 Während der für den Schulbetrieb, einschliesslich Schulsport, reservierten Zeiten ist die Schulleitung für die Zuweisung der Belegung zuständig.

- 1.10 Für den Sportbetrieb von Montag bis Freitag sind die Zeiten von 17.30/18.00 bis 22.30 Uhr (normale Belegung) reserviert (Mittwoch ab 13.00 Uhr). Für die Zuteilung der Belegung innerhalb dieser Zeiten an die Vereine ist die Sportkommission zuständig.

- 1.11 Die Zuteilung der Belegungszeiten für die öffentlichen Anlagen und Gebäude ausserhalb der für den Schul- und Sportbetrieb fest reservierten Zeiten erfolgt durch die Bauverwaltung.

- 1.12 Die Bauverwaltung kann nach Absprache mit der Sportkommission die Turnhallen in Ausnahmefällen auch während der für den Sportbetrieb reservierten Zeiten für Veranstaltungen, Kurse, etc. anderweitig vergeben. Die betroffenen Organisationen sind rechtzeitig zu orientieren.

Im Falle der zeitlich übergreifenden Nutzung während der Schulzeiten bedarf es der Zustimmung der Schulleitung. Diese Koordination muss durch die Bauverwaltung gewährleistet sein.

- 1.13 Der Aufwand für Unterhalt und Betrieb der Anlagen wird durch Benützungsgebühren, Rückerstattung von Nebenkosten und Zuwendungen der Einwohnergemeinde abgedeckt.

2. Betriebliche Bestimmungen

2.1 Allgemeiner Betrieb

- 2.1.1 Die Benutzung der Gebäude und Räumlichkeiten hat mit aller Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Anlagen und Termine sowie die vereinbarte Dauer zu beschränken.
- 2.1.2 Gegenüber der Bauverwaltung haben alle Veranstalter und Benutzer eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Jugendliche unter 18 Jahren haben eine erwachsene Person als Aufsicht zu benennen, welche die Verantwortung trägt.
- 2.1.3 Die Aufsicht und Kontrolle über die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie die Wartung derselben obliegt dem Hauswart.

Der Hauswart und, als seine Stellvertretung, die bezeichneten Verantwortlichen der Veranstalter und Benutzer, sorgen für Ordnung und Reinlichkeit in und ausserhalb der Anlage. Alle Benutzer haben sich ihren Anweisungen zu unterziehen und diese zu beachten.

- 2.1.4 Die Bedienung der Einrichtungen ist den bezeichneten Verantwortlichen nur nach einer Instruktion durch den Hauswart erlaubt. Lüftung und Heizung bedient ausschliesslich der Hauswart (soweit die Ein- und Ausschaltung nicht raumspezifisch möglich ist).
- 2.1.5 An die bezeichneten Verantwortlichen von regelmässigen Benutzern werden aufgrund der Benutzungsbewilligung, gegen Kautions- und persönliche Unterschrift, Schlüssel abgegeben, für das Schulzentrum Unterboden durch den Schlüsselerantwortlichen des Schulhauses Unterboden, und für das Oberstufenschulzentrum durch das Schulsekretariat.

Das Weitergeben der Schlüssel an andere Benutzer ist untersagt.

Für Schlüsselverluste haften die Bezüger.

Bei gelegentlichen Benutzungen wird das Öffnen und Schliessen von Fall zu Fall durch den Hauswart geregelt.

- 2.1.6 Die Abgabe der Schlüssel berechtigt die regelmässigen Benutzer nicht, an anderen als ihnen bewilligten Tagen und Zeiten die Anlagen und Einrichtungen zu nutzen.
- 2.1.7 Die Reinigung der gemieteten Räume (besenrein), des Geschirrs, der Geräte, sowie der Umgebung und Aussenanlagen, hat sofort nach einem Anlass durch die Veranstalter zu erfolgen. Werden die Anlagen und das Material nicht in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben (verschmutzt, unvollständig, defekt, etc.), werden die anfallenden Zusatzarbeiten auf Kosten der Veranstalter durch Dritte ausgeführt.
- 2.1.8 Die jeweils verantwortliche Person der Veranstalter und Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Räume und die Gebäude nach Abschluss der Benutzung geschlossen werden und die Lichter gelöscht sind.
- 2.1.9 Die Notausgänge müssen frei zugänglich sein.
- 2.1.10 Autos, Motorräder, Motorfahräder und Fahrräder sind auf den hierfür bestimmten Plätzen abzustellen.
- 2.1.11 Bei Grossveranstaltungen (ab ca. 300 Teilnehmer und Besucher) ist vom Veranstalter rechtzeitig ein Verkehrsdienst zu stellen, der für eine ausreichende Zugangsbeschilderung, Verkehrsregelung, Parkplatzzuweisung, usw. sorgt.
- 2.1.12 Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anlagen sind mit einer Grundversicherung (Feuer, Wasser, Haftpflicht als Eigentümer) abgedeckt. Für einzulagernde Gegenstände hat der zuständige Verein den Materialwert selbst zu versichern.
- 2.1.13 Feuergefährliche Stoffe dürfen nicht eingelagert werden.
- 2.1.14 Die Veranstalter und Benutzer haften für Schäden, die sie an Geräten, Mobilien, Anlagen oder am Gebäude verursachen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
- 2.1.15 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden im Sport-, Turn- oder Festbetrieb ab. Ebenso haftet die Gemeinde nicht für die Garderobe oder die persönlichen Gegenstände der Benutzer oder Besucher.
- 2.1.16 Die Bauverwaltung kann den Nachweis einer Haftpflicht-Versicherung oder die Hinterlegung einer Sicherstellung verlangen.
- 2.1.17 Das Rauchen ist in allen öffentlichen Gebäuden verboten.

- 2.1.18 Jede Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm und Lautsprechermusik ist zu vermeiden.

2.2 Benutzung Schulanlagen

- 2.2.1 Das Foyer des Oberstufenschulzentrums kann nur für Ausstellungen, Treffpunkte, usw., nicht aber für Feste mit Wirtschaftsbetrieb, Tanz, usw., gemietet werden (in begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen).

- 2.2.2 Die Aula und das Foyer des Schulzentrums Unterboden können nur für Konzerte, Aufführungen, Ausstellungen, Treffpunkte, etc. benutzt werden. Im Foyer ist das Servieren von Apéros möglich (Kleinküche mit Geschirr ist vorhanden).

Hingegen dürfen keine Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb durchgeführt werden.

Es darf nur die in der Aula vorhandene Möblierung verwendet werden. Dekorationen aller Art sind nicht erlaubt.

- 2.2.3 Die Schulräume werden vom Hauswart geöffnet und geschlossen, sofern der betreffende Benutzer über keinen Schlüssel verfügt. Der Hauswart ist auch für die Lüftung und Heizung besorgt.

2.3 Turn- und Sportbetrieb Turnhallen

- 2.3.1 Ein Abtausch der zugewiesenen Trainingszeiten mit anderen Vereinen während der normalen Belegung ist in Einzelfällen direkt zwischen den Vereinen möglich. Für einen dauernden Wechsel ist das Einverständnis der Sportkommission einzuholen und die Bauverwaltung zu informieren.

- 2.3.2 Ab der Garderobe sind nur saubere Turn- und Geräteschuhe erlaubt. Schuhe mit abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägeln sind nicht gestattet.

- 2.3.3 Sämtliche Geräte in den Turnhallen (mit Ausnahme der vereinseigenen Geräte und den Handgeräten der Schulen) stehen den Vereinen, Schulen und Benutzern zur Verfügung.

- 2.3.4 Die Geräte in den Turnhallen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden.

Nach dem Gebrauch sind die Geräte und Turnmaterialien jeweils wieder an ihren Platz zurückzubringen und ordentlich zu versorgen.

- 2.3.5 Übungen, die eine Beschädigung der Halle, der Böden oder des Mobiliars bewirken können, sind untersagt.

- 2.3.6 In den Turnhallen darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden. Verunreinigungen (z.B. durch die Verwendung von Harz) müssen selber gereinigt werden. Starke Verschmutzungen werden auf Kosten der Verursacher, resp. den Veranstaltern, durch den Hauswart gereinigt.

- 2.3.7 Die Hallentrennwände sind sorgfältig zu behandeln. Es darf nicht an die Trennwände gesprungen werden.

- 2.3.8 Essen und Trinken ist in den Hallen nicht erlaubt.

- 2.3.9 Bei sportlichen Anlässen sind die Böden der Turnhallen Oberstufenschulzentrum und Schulzentrum Unterboden im Zuschauerbereich abzudecken.

2.4 Benutzung der Turnhallen für Veranstaltungen

- 2.4.1 Alle Veranstalter und Benutzer haben selber für die erforderlichen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen (Wirtebewilligungen, Einzelanlässe, Lotto, etc.) besorgt zu sein.

- 2.4.2 Das Anbringen von Werbematerial oder allfälligen Dekorationen ist nur mit vorheriger Genehmigung und in Absprache mit dem Hauswart über vorhandene Einrichtungen erlaubt. Sowohl an Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben, usw. nicht gestattet.

Die Dekorationen müssen den brandpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

- 2.4.3 Die Böden der Turnhallen Oberstufenschulzentrum und Schulzentrum Unterboden sind bei nichtsportlichen Veranstaltungen vollständig abzudecken.

- 2.4.4 Die Entsorgung der Abfälle bei Wirtschafts- und Festbetrieb wird den Veranstaltern in Rechnung gestellt.

2.5 Benutzung Aussenanlagen

- 2.5.1 Das Fussballspielen ist auf den Hartplätzen beim Oberstufenschulzentrum nicht erlaubt. Das Fussballspielen ist auf den Spielwiesen nur mit Gumminocken erlaubt.

3. Bewilligungsverfahren für die Benutzung

- 3.1 Regelmässig wiederkehrende und ausserordentliche Benutzungen von Anlagen und Räumlichkeiten werden in einem Belegungsplan festgehalten.
- 3.2 Alle Benutzungsgesuche für Anlässe und Veranstaltungen (auch Anlässe an Wochenenden) sind auf einem speziellen Gesuchsformular mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Bauverwaltung einzureichen.
- 3.3 Im anschliessend durch die Bauverwaltung ausgestellten Benutzungsvertrag wird festgehalten, welche Anlageteile für welche Dauer gemietet werden und welche Miettarife und weitere Entschädigungen dafür zu zahlen sind.
- 3.4 Der Benutzungsvertrag ist innert 14 Tagen nach Erhalt von beiden Parteien unverzüglich zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Vertrages ist die Reservation definitiv und der Veranstalter für die ganze Summe haftbar.
- 3.5 Vom Gesuchsteller widerrufenen Reservationen können Annullierungskosten nach sich ziehen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren, es sei denn, für den gemieteten Termin wird ein Ersatz-Veranstalter gefunden.

4. Benutzungsgebühren

- 4.1 Die Gebühren sind in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.

Diese Benutzungsgebühren können vom Gemeinderat jederzeit angepasst werden.

- 4.2 Die Gebühren und Kosten werden von der Bauverwaltung in Rechnung gestellt.

Die Gebühren und eine allfällige Kautions müssen vor der Veranstaltung bezahlt werden.

- 4.3 Den Obersiggenthaler Schulen stehen sämtliche Schulanlagen auch ausserhalb der Schulzeit kostenlos zur Verfügung.

Die Benutzung der Turnhallen und Aussenanlagen steht den ortsansässigen Vereinen während den Trainings- und Übungszeiten (siehe Pkt. 1.10) unentgeltlich zur Verfügung.

- 4.4 Bei der Benutzung mehrerer Räumlichkeiten zur gleichen Zeit, oder über mehrere Tage hinweg, oder bei Teilbenutzungen, setzt die Bauverwaltung in Absprache mit dem Gemeinderat die effektiven Gebühren fest.

- 4.5 Für sämtliche Veranstaltungen ist eine Übernahme und eine Rückgabe, in Anwesenheit des Hauswartes, obligatorisch und im Mietpreis inbegriffen.

- 4.6 Die Annullierungskosten für widerrufene Reservationen werden von der Bauverwaltung im Rahmen des Ertragsausfalles / Verwaltungsaufwandes festgelegt.

- 4.7 Sonstige nicht tarifierte Leistungen werden nach Aufwand und / oder entstandenen Kosten gemäss Tarif Gebührenordnung berechnet:

- anfallende Arbeiten durch nicht ordnungsgemässe Rückgabe der Anlagen oder des Materials (verschmutzt, unvollständig, defekt, etc.)
- ausserordentliche Reinigungszeiten und Präsenzzeiten des Hauswarts
- alle sonstigen Beschädigungen
- die Abfuhr des Abfalls aus Wirtschafts- und Festbetrieb
- etc.

- 4.8 Bei grösseren Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern kann die Bauverwaltung die Ablieferung von 10 % der Brutto-Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Werbeeinnahmen verlangen. Soweit möglich sind sinnvolle Pauschalbeträge zu vereinbaren.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Vertreter der Bauverwaltung, der Sportkommission, des Gemeinderates, der Schulpflege, der Polizei, der Feuerwehr, haben zu allen Veranstaltungen in den Anlagen und Räumen der Schulanlagen zu Kontrollzwecken unentgeltlich Zutritt.

- 5.2 Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen dieses Reglement kann eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränkt oder gänzlich entzogen werden. Auslöser für Sanktionen durch den Gemeinderat können sein:
- Schlüsselmissbrauch
 - zweckentfremdete Benutzung der Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen
 - Mutwillige Beschädigungen an Baulichkeiten, Geräten, Einrichtungen
 - Verschmutzte Räumlichkeiten
 - ausstehende Zahlungen für Kostenerstattungen
 - ungebührliches Verhalten von Veranstaltern oder Benutzern
 - etc.
- 5.3 Beschwerden betreffend der Bedingungen des Benutzungsvertrages und den Betrieb sind innert 10 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten, welcher den endgültigen Entscheid trifft.
- 5.4 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Obersiggenthal, 15. Oktober 2012

Namens des Gemeinderates Obersiggenthal

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Max Läng

Anton Meier

Anhang 1

Gebührenordnung: Turnhallen und Spielwiesen OSOS und Unterboden

Stand: 1.9.2010

Anlagenteile/ Räumlichkeiten		ortsansässige Benützer	auswärtige Benützer und Pri- vate
Oberstufenschulzentrum OSOS			
Spielwiese	Je Belegung	0.00	40.00
Spielwiese mit Garderoben und Duschen	je Belegung	70.00	200.00
Turnhalle 1 oder 2 (links, rechts)	je Stunde	10.00	20.00
	halber Tag / ab 3 Std.	30.00	70.00
	ganzer Tag / ab 6 Std.	50.00	150.00
2 Hallen	je Stunde	15.00	30.00
	halber Tag / ab 3 Std.	60.00	100.00
	ganzer Tag / ab 6 Std.	120.00	200.00
Anlage Unterboden			
Spielwiese	e Belegung	0.00	40.00
Spielwiese mit Garderoben und Duschen	je Belegung	70.00	200.00
Turnhalle 1 oder 2 (links, rechts)	je Stunde	20.00	30.00
	halber Tag / ab 3 Std.	40.00	90.00
	ganzer Tag / ab 6 Std.	60.00	180.00
2 Hallen	je Stunde	25.00	40.00
	halber Tag / ab 3 Std.	70.00	120.00
	ganzer Tag / ab 6 Std.	140.00	240.00

Zusätzliche Aufwände für Instruktions-, Präsenz- und Reinigungszeit müssen separat bezahlt werden (Hauswart zur Zeit Fr. 70.00 pro Stunde).

Anhang 2

Gebührenordnung: Raumangebot OSOS, Unterboden und Bachmatt ohne Turnhallen

Stand: 1.9.2010

Anlagenteile/ Räumlichkeiten		ortsansässige Benützer	auswärtige Benützer und Private
Oberstufenschulzentrum OSOS (ohne Turnhallen)			
Foyer	je Belegung	40.00	80.00
Aula (ca.120 Personen), Foyer	je Belegung	50.00	200.00
Beamer Aula	je Belegung	50.00	50.00
Kochschule / Theorie Textiles Werken Zeichenzimmer 1 + 2 Naturkunde Werkraum Metall Werkraum Holz	je Raum / Belegung	40.00	80.00
Kochschule Annex Musikraum Annex	je Belegung je Belegung	40.00 50.00	80.00 200.00

Schulanlage Unterboden (ohne Turnhallen)			
Foyer	je Belegung	40.00	80.00
Aula (ca. 190 Pers.), Foyer, Kiosk	je Belegung	50.00	200.00
Flügelmiete	je Belegung	0.00	200.00
Flügel stimmen		ca.260.00	ca. 260.00
Musikkojen mit Klavier	je Semester	20.00	100.00

Schulhaus Bachmatt			
Aula	je Belegung	25.00	50.00

Zusätzliche Aufwände für Instruktionen-, Präsenz- und Reinigungszeit müssen separat bezahlt werden (Hauswart zur Zeit Fr. 70.00 pro Stunde).